

Drittes Kapitel

ERMITTLUNGSVERFAHREN

Erster Abschnitt

Leitung des Ermittlungsverfahrens

Vorbemerkung

Das Ermittlungsverfahren ist der **erste Hauptabschnitt des sozialistischen Strafverfahrens**. Es steht unter Leitung des Staatsanwalts. Die Ermittlungen werden durch die staatlichen Untersuchungsorgane durchgeführt. Die Untersuchungsorgane haben unter Leitung des Staatsanwalts jede Straftat aufzudecken und jede bekannt gewordene, den Verdacht einer Straftat begründende Handlung in enger Zusammenarbeit mit den Bürgern allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln, um die Voraussetzungen für die Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu schaffen. Im Ermittlungsverfahren muß zugleich gesichert werden, daß ein Unschuldiger, der irrtümlich in den Verdacht einer Straftat gelangt, rehabilitiert wird.

Im Ermittlungsverfahren sind die **gesellschaftlichen Kräfte** festzustellen, die die Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten oder unterstützend am Erziehungsprozeß mitwirken können. Geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der **Ursachen und Bedingungen** von Straftaten sind zu veranlassen, um weitere Straftaten zu verhüten. Voraussetzung jeder vorbeugenden Tätigkeit ist, daß alle Strafrechtsverletzungen aufgedeckt werden und jeder Schuldige zur Verantwortung gezogen wird.

Durch die Lösung der Aufgaben des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane unter aktiver Mitarbeit der gesellschaftlichen Kräfte und durch Nutzung aller kriminaltaktischen und -technischen Möglichkeiten werden die **Voraussetzungen für überzeugende und gerechte Entscheidungen der Gerichte und der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege** geschaffen. Dazu dient die **Sammlung und Sicherung der belastenden und entlastenden Beweise** (vgl. § 22) sowie die **Anwendung** der zulässigen **prozessualen Zwangsmaßnahmen** wie Durchsuchung, Beschlagnahme und Verhaftung. Die Anwendung prozessualer Zwangsmaßnahmen wirkt den Bestrebungen bestimmter Rechtsverletzer entgegen, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Flucht oder Verdunkelung des Sachverhalts zu entziehen.

Das **Gericht** wird im **Ermittlungsverfahren** nur tätig, um über die Rechtmäßigkeit von Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger durch prozessuale Zwangsmaßnahmen (Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung und Arrestbefehl) zu entscheiden.